

Hauptsatzung der Gemeinde Großhansdorf (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2013 und mit Genehmigung der Landrätin/des Landrats des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Großhansdorf erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Großhansdorf zeigt in Grün auf goldenem Dreieck, der von einem blauen Wellenbalken durchzogen wird, einen silbernen Reiter in der Tracht des 16. Jahrhunderts auf silbernem Pferd.

(2) Für die Gestaltung des Gemeindewappens ist das anliegende Muster maßgebend; die Anlage ist Bestandteil der Hauptsatzung.

(3) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem Tuch den Waldreiter und die übrigen Elemente des Gemeindewappens in flaggenmäßiger Tingierung.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Großhansdorf.“

(5) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 2 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als verwaltungsleitendes Organ der Gemeinde.

§ 3 Bürgermeisterin, Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: nach § 45 b GO

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern

c) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Wirtschafts-, Verkehrs- und Friedhofswesen,
Bauwesen,
Ortsplanung,
Straßenbau einschließlich Ver- und Entsorgung,
Grünanlagen,
Umweltschutz,
Naturschutz,
Landschaftspflege,

d) Sozialausschuss

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Kinder- und Jugendangelegenheiten,
Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen,
Förderung und Pflege des Sports,
Kultur, Gemeinschaftswesen,
Patenschaften,
Heimatpflege,
Büchereiwesen,
Sozialwesen,
Gesundheitswesen,
Angelegenheiten der Seniorinnen/Senioren

e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion gewähltes bürgerliches Mitglied, wenn dieses verhindert ist, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

(4) Der Ortsjugendring erhält in jedem Ausschuss im öffentlichen Teil zu den Tagesordnungspunkten ein Rederecht, deren Inhalt die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren

(5) Die unter Nr. a) bis d) aufgeführten ständigen Ausschüsse sollen mindestens dreimal im Jahr tagen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie/er entscheidet ferner über

1. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von € 7.500 nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von € 50.000, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der

Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen ist,

3. Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von € 7.500 nicht überschreitet,
4. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von € 25.000,
5. den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen, soweit ein Betrag von jährlich € 10.000 und eine Laufzeit von 2 Jahren nicht überschritten werden,
6. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften,
7. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmungserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,
8. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 25 bis 28 BauGB,
9. die Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden, sofern gemeindliche Belange nicht berührt werden.

§ 8

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Auftragsvergaben, soweit die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nicht zuständig ist.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,--€ nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der

Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters übertragen.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(6) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(7) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

(8) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 9

Entscheidungen der ständigen Ausschüsse

(1) Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse bereiten in allen Angelegenheiten ihrer Aufgabengebiete im Rahmen der von der Gemeindevertretung festgelegten Richtlinien sowie der im Haushaltsplan bewilligten Mittel die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung vor und fassen insoweit Empfehlungsbeschlüsse, soweit sie nicht nach Abs. 2 zur selbständigen Entscheidung befugt sind.

(2) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Bau- und Umweltausschuss

- a) Die Entscheidung über das gesetzlich vorgeschriebene Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch
- b) Die Entscheidung, Zurückstellung nach § 15 Baugesetzbuch zu beantragen

- c) Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde hinsichtlich der Ausnahme von Veränderungssperren nach § 14 Baugesetzbuch
- d) Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden, sofern gemeindlichen Belange berührt sind
- e) Beschlussfassung über die Art und Weise des Ausbaues von Straßen und Wegen (Ausbaumerkmale)
- f) Einleitung und Durchführung des Verfahrens zur Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr sowie zur Entwidmung
- g) Zivilrechtliche Zustimmung in Angelegenheiten des Nachbarrechts
- h) Beschlussfassung über die Erweiterung und Ergänzung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- i) Allgemeines Vorkaufsrecht gem. § 24 Baugesetzbuch

Sozialausschuss

- a) Bewilligung von einmaligen Zuwendungen an Jugendverbände, Sportverbände und kulturelle Vereinigungen
- b) Bewilligung von Zuschüssen an freie Wohlfahrtsverbände, Vereine und Institutionen

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§10 Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher muss mindestens einmal im Jahr zu einer Einwohnerversammlung einladen. Mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung kann die Einwohnerversammlung für das jeweilige Jahr ausgesetzt werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind innerhalb einer angemessenen Frist dem zuständigen Fachausschuss vorzulegen. Anschließend ist die Angelegenheit zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zur Beratung vorzulegen.

§ 11

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich

innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,-- €, hält.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250,-- €, jedoch insgesamt 10.000,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 14 Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: Hamburger Abendblatt, Regionalausgabe Stormarn. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages des Erscheinens der Zeitung bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit

nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.01.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Juni 2011 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 31. Januar 2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großhansdorf, den 25. März 2014

Voß
Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 2

